

## **Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Auf Grund von § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg - StrG -, § 2 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Remshalden am 14.03.1988 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sondernutzungsgebühren**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses.

(2) Regelt sich die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. nach der StVO, der LBO usw.), so entstehen für diese Inanspruchnahme ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung, wenn es sich hierbei um eine Sondernutzung handelt.

(3) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben, wenn sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.

(4) In besonderen Fällen der Nutzung von Straßen kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine andere Gegenleistung für die Sondernutzung festgelegt ist.

(5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Gebührenfestsetzung**

(1) Die Gebühren werden je nach Dauer der Erlaubnis bzw. unerlaubten Sondernutzung in Jahres-, Monats- oder Tagesbeträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Wird die Sondernutzung für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommen, als nach dem Gebührenrahmen vorgesehen ist, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend, jedoch nicht unter 1/10 der betreffenden Gebühr.

(2) Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen der Monatsgebühr

## 6/2.2

im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.

(3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

(4) Die Mindestgebühr beträgt 5,- Euro.

(5) Die Entscheidung über die festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

(6) Bei unerlaubten Sondernutzungen wird von der nachträglichen Gebührenerhebung abgesehen, wenn die Gebühr als wirtschaftlicher Gewinn bei der Höhe einer Geldbuße berücksichtigt wird.

(7) Für die Durchführung von Märkten werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Remshalden erhoben.

(8) Für Sondernutzungen, die in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis nicht aufgeführt sind, kann eine Sondernutzungsgebühr von 5,- Euro bis 250,- Euro erhoben werden. Die Gebühr ist unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, nach dem wirtschaftlichen Interesse und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen.

### § 3

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Vornahme der Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung. Sind wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld bis zum folgenden 01.07., bei Erteilung der Erlaubnis bzw. Genehmigung, die nachfolgenden Gebühren zum 01.07. eines jeden Jahres.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig. Entgegen der Festsetzungen von Satz 1 wird bei Sondernutzungen, für die alljährlich wiederkehrende Gebühren zu entrichten sind, die Gebühren bis zum folgenden 01.07. mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die nachfolgenden Gebühren bis zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.

## **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) der Antragsteller oder der für die Gebührenschuld Kraft Gesetzes haftet,
  - b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt,
  - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Gebührenerstattung**

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf der Befugnis hierzu und teilt der Nutzungsberechtigte dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich mit, so wird ihm auf seinen gleichzeitig zu stellenden Antrag ein Teilbetrag erstattet. Der zu erstattende Betrag bemißt sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch bei monatlichen Zahlungen angefangene Monate nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,-- Euro werden nicht erstattet.

(2) Wird eine auf Zeit erteilte Befugnis aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit, jedoch nicht wegen Verstoßes gegen erteilte Auflagen u.ä. widerrufen, so wird die gesamte Sondernutzungsgebühr ohne jeden Abzug erstattet.

## **§ 6 Gebührenfreie Sondernutzungen**

Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben für

- (1) Sondernutzungen, die nach der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen keiner Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung bedürfen.
- (2) Zufahrt über beschränkt öffentliche Wege zu bereits baurechtlich genehmigten Anlagen, wenn die Zufahrt der Erschließung, Nutzung oder Andienung dient und ausschließlich über diesen Weg möglich oder festgelegt ist.
- (3) Sondernutzungen aus Anlass von Veranstaltungen deren Anlaß weitgehend im öffentlichen Interesse liegt.

- (4) Plakattafeln und sonstige Werbeträger, die aus Anlaß von Wahlen und Veranstaltungen nach den Erlaubnisrichtlinien zugelassen werden.
- (5) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung (z.B. Schluß- und Ausverkauf).
- (6) Schutzdächer über Schaufenstern und Ladeneingängen sowie über Verkaufskioske hinaus.
- (7) Einrichtungen und Anlagen innerhalb einer Höhe von 3 m über der Verkehrsfläche, wenn diese insgesamt am Grundstück nicht mehr als 0,8 qm bieten und nicht mehr als 20 cm, bei Gehwegen über 1,5 m Breite nicht mehr als 25 cm, in den Gehweg hineinragen. Ist der Gehweg unter 1 m breit oder ist ein Gehweg nicht vorhanden, so gilt die Freistellung nur bei einer Tiefe bis zu 10 cm.
- (8) Das erlaubte Aufstellen von Ständen und Tischen bei zugelassenen Sammlungen nach Sammlungsrecht.
- (9) Das erlaubte Aufstellen von Informationsständen im Rahmen des Rechts auf freie Meinungsäußerung (Informationsstände) nach Art. 5 GG.
- (10) Das erlaubte Einrichten von Straßenwirtschaften und -cafes.

### **§ 7**

#### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 25. März 1988 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **Anlage zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren)**

**Vorbemerkung:** Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und wenn sich nicht auf Grund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

<b><u>Lfd.Nr.</u></b>	<b><u>Art der Sondernutzung</u></b>	<b><u>Gebühr Euro</u></b>
<b>1.</b>	<b>Werbung</b>	
1.1	Ausstellung oder Vorführung auf öffentlichen Straßen (§ 2 StrG) je Veranstaltung	15,-- bis 250,-- Euro täglich
1.2	Plakatsäulen und Tafeln, Leuchtbuchstaben, Werbeschilder, Schriftbänder, sonstige Werbeanlagen mit Inanspruchnahme des Straßenkörpers je qm Ansichtsfläche	10,-- bis 250,-- Euro jährlich
1.3	Inanspruchnahme nur des Luftraumes je qm Ansichtsfläche	5,-- bis 100,-- Euro jährlich
<b>2.</b>	<b>Waren, Anlagen</b>	
2.1	Errichtung von Schaubuden und sonstigen Schaustellereinrichtungen	5,-- bis 25,-- Euro täglich
2.2	Warenauslagen pro qm	2,50 bis 25,-- Euro monatlich
2.3	Ambulante Händler je qm	2,50 bis 15,-- Euro täglich
2.4	Verkaufsstände, Verkaufswagen, Imbißstände, Kioske je qm	2,50 bis 15,-- Euro täglich
2.5	Automaten bis 0,2 cbm Gesamtgröße	gebührenfrei

2.6            Geräte über 0,2 cbm je angef. 0,2 cbm            5,-- bis 50,-- Euro

### 3. Lagerungen, Baueinrichtungen

- 3.1 Baubuden, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen auf der Straßenoberfläche über 24 Std. je qm  
Mindestgebühr 0,05 bis 0,10 Euro täglich  
je Erlaubnis 15,-- Euro
- 3.2 Gerüste, Bauaufzüge  
Aufstellen von Gerüsten bis zu zwei Wochen gebührenfrei
- 3.3 nach Ablauf von zwei Wochen bis zu 20 m Länge 2,50 Euro täglich
- 3.4 über 20 m Länge 5,-- Euro täglich
- 3.5 Schuttmulden im Einzelfall bis 6 m<sup>3</sup> 2,50 bis 15,-- Euro täglich
- 3.6 bis 10 m<sup>3</sup> 5,-- bis 30,-- Euro täglich
- 3.7 Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter die Ziffern 3.1 - 3.5 fällt (ausgenommen ist die herkömmliche, kurzfristige Lagerung von Brennmaterial und ähnlichem je m<sup>2</sup>  
Mindestgebühr 5,-- bis 15,-- Euro täglich  
5,-- Euro

### 4. Überbauungen

- 4.1 Überbauungen, Unterkellerungen, Schächte je m<sup>2</sup> 2,50 bis 250,-- Euro  
einmalig

### 5. Befahren von Wegen und Straßen, Abstellen von Kraftfahrzeugen im gewerblichen und privaten Verkehr

5.1	Dauerbenutzung je Pkw	15,-- bis 30,-- Euro jährlich
5.2	Lkw, Busse	35,-- bis 50,-- Euro jährlich
5.3	Bei Einzelfahrten von Lkw, Bussen, Pkw je Fahrt	5,-- bis 25,-- Euro

#### **Anmerkung**

1. Benutzen regelmäßig mehrere Fahrzeuge desselben Fahrzeughalters Straßen und Wege, für die die Erlaubnis erteilt wird, kann unter entsprechender Ermäßigung der einzelnen Gebühren eine Gesamtgebühr gebildet werden.

2. Werden die Straßen und Wege, für die Benutzungserlaubnis erteilt worden ist, in außergewöhnlicher Weise benützt oder beschädigt, so kann der Erlaubnisberechtigte über die ihm auferlegte Gebühr hinaus zu den ungedeckten Kosten der Instandhaltung herangezogen werden.

5.4	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschl. Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken (nicht zugelassene Kfz) Mindestgebühr	2,50 bis 5,-- Euro täglich 15,-- Euro
-----	--	--